

„damit kreiert werden soll: die Beschränkung der gewerkschaftlichen Vertreter auf ein paar Stimmen im Aufsichtsrat, in dem die Entscheidungsbefugnisse der Kapitalvertreter nach wie vor unberührt bleiben. Die Forderungen der Gewerkschaften sollen auf diese Weise systemkonform banalisiert werden.“

Die Unternehmerverbände erklären diese „Mitbestimmung“ aber zugleich als „äußerste Grenze“ ihrer „Zugeständnisse“ an die Gewerkschaften. Das Ganze ist wahrlich ein lehrreiches Beispiel des arbeitsteiligen Zusammenwirkens von Bundesverfassungsgericht und Unternehmerverbänden bei der Verwirklichung der Klasseninteressen des Monopolkapitals.

Versuch einer Neuaufgabe der „Sozialpartnerschafts“-Ideologie

Urteil und Urteilsbegründung zur Verfassungsbeschwerde der Unternehmerverbände und Konzerne lassen allerdings auch erkennen, daß die Richter des Bundesverfassungsgerichts eine weitere Verschärfung des sozialen Klimas in der BRD zu vermeiden suchen. Die Mitbestimmungsforderungen der Gewerkschaften der BRD sind bei den Unternehmerverbänden und Konzernen seit Jahren auf erbitterten Widerstand gestoßen. Als die Vertreter des Monopolkapitals dann selbst Verfassungsbeschwerde gegen das Mitbestimmungsgesetz von 1976 erhoben, das nicht einmal die von den Gewerkschaften geforderte paritätische Mitbestimmung enthielt, traten die Gewerkschaften aus Protest aus der „konzertierten Aktion“ aus.

Die „konzertierte Aktion“, in der die BRD-Regierung, die Unternehmerverbände und die Gewerkschaften an einem Tisch sitzen, um sich laut offizieller Darstellung über gesamtwirtschaftliche Leitlinien zu „verständigen“, ist ihrem Wesen nach der Versuch, die Gewerkschaften an den wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Kurs der Regierung und der Unternehmerverbände zu binden. Das Ausscheiden der Gewerkschaften aus der „konzertierten Aktion“ war daher ein sichtbarer Ausdruck der Verschärfung der sozialen Gegensätze in der BRD.

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts hatten deshalb in der Sache eindeutig die Grundpositionen des Kapitals — die Unantastbarkeit des kapitalistischen Privateigentums, des Profitstrebens und der unternehmerischen Freiheit — zu bekräftigen, in der Form jedoch die bürgerliche Ideologie der „Sozialpartnerschaft“ zu postulieren. Dem diente nicht nur die formelle Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde der Unternehmerverbände und Konzerne, sondern dem dienten vor allem die zahlreichen in der Urteilsbegründung enthaltenen Ermahnungen zur „Sozialpartnerschaft“. Das Urteil enthalte die Aufforderung, die Mitbestimmung „im Geiste der Sozialpartnerschaft auszuüben“, erklärte der CDU-Vorsitzende Kohl.¹⁶ Die „erstrebte Kooperation von Arbeit und Kapital“ zu erreichen ist auch nach dem großkapitalistischen „Handelsblatt“ ein Anliegen dieses Urteils.¹⁷

Die Karlsruher Richter sind jedoch offensichtlich von großen Zweifeln geplagt, ob sich die „Sozialpartnerschaft“ auch einstellen werde. Sie formulierten ihre Zweifel sogar in die Urteilsbegründung hinein, als sie feststellten: „Wie sich das Mitbestimmungsgesetz in seinem dargelegten rechtlichen Inhalt in der Zukunft auswirken wird, ist ungewiß.“ Zu den Faktoren dieser Unsicherheit gehören nach ihrer Auffassung „vor allem die Bedingungen für eine Kooperation in den einzelnen Unternehmen“.

Mit anderen Worten: Wenn bei den Gewerkschaften die „Bereitschaft zu loyaler Zusammenarbeit“ bestehe und die „Mitbestimmung“ im Geiste der „Zusammenarbeit von Kapital und Arbeit“, d. h. der Unterordnung der Arbeiterinteressen unter die Kapitalinteressen ausgeübt werde, erfülle das Mitbestimmungsgesetz seine Aufgabe.

Da dies den Karlsruher Richtern angesichts der realen Klassengegensätze jedoch als recht ungewiß erscheint,

haben sie mit der Urteilsbegründung zugleich einen „juristischen Notausgang“¹⁸ für den Fall geschaffen, daß die erstrebte Wirkung des Gesetzes nicht eintritt: Wenn sich „nachhaltige Folgen für die Funktionsfähigkeit der Unternehmer und für die Gesamtwirtschaft“ einstellen, müsse das Bundesverfassungsgericht „von einer anderen Einschätzung“ des Gesetzes ausgehen, heißt es in der Urteilsbegründung. Der so geschaffene „Notausgang“ besteht darin, daß auf dem Wege der Änderung bzw. Aufhebung des Mitbestimmungsgesetzes jede Mitbestimmungsforderung als verfassungswidrig abgelehnt werden kann.

*

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom

1. März 1979 bleibt der Kampf für eine wirksame Mitbestimmung der Arbeiter in der BRD auf der Tagesordnung.

Der Vorsitzende des DGB, H. O. Vetter, gab eine Stellungnahme des DGB-Bundesausschusses zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts bekannt, in der es heißt: „Das Mitbestimmungsgesetz muß weiter entwickelt werden. Ziel bleibt die Kontrolle wirtschaftlicher Macht durch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften in den Betrieben und Unternehmen und in der Gesamtwirtschaft.“¹⁹

Das Präsidium der DKP hat in einer grundsätzlichen Stellungnahme erklärt, daß das Bundesverfassungsgericht auch mit diesem Urteil zugunsten des Großkapitals in der BRD entschieden hat. In der Erklärung wird festgestellt, daß das Gericht „die Klage der Unternehmerverbände zurückgewiesen, doch zugleich — kurz vor dem 30. Jahrestag der Verabschiedung des Grundgesetzes — die Forderungen der arbeitenden Menschen unseres Landes nach wirksamer Mitbestimmung in die Grauzone der Verfassungswidrigkeit gerückt“ hat.²⁰ Der Kampf für eine wirksame Mitbestimmung der Werktätigen ist und bleibt daher ein untrennbarer Bestandteil des Kampfes für die Sicherung und Erweiterung der demokratischen Rechte in der BRD.

- 1 Text des Urteils in: Betriebs-Berater (Heidelberg), Beilage 2/79 zu Heft 7/1979.
- 2 Frankfurter Allgemeine Zeitung (Frankfurt a. M.) vom 15. März 1979.
- 3 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. März 1979.
- 4 Vgl. „Eine Mitbestimmungs-Farce“, NJ 1976, Heft 10, S. 303; ferner J. Dötsch/M. Prembier, „Zur Funktion und Praxis sog. Mitbestimmungsmodelle in der BRD“, NJ 1974, Heft 16, S. 492 ff.; E. Leberam, „Der Einfluß der Monopole auf die Gesetzgebung in der BRD“, NJ 1978, Heft 10, S. 433.
- 5 Die Welt (Bonn) vom 28. Februar 1979.
- 6 Neue Zürcher Zeitung (Zürich) vom 3. März 1979.
- 7 Vgl. dazu R. Meister, „Das Bundesverfassungsgericht der BRD — eine Reservewaffe staatsmonopolistischer Machtausübung“, NJ 1972, Heft 9, S. 264 ff.
- 8 Neue Zürcher Zeitung vom 3. März 1979.
- 9 R. Herlt, „Mitbestimmte Marktwirtschaft“, Die Zeit (Hamburg) vom 16. März 1979.
- 10 R. Herlt, a. a. O.
- 11 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. März 1979.
- 12 K. Marx, „Das Kapital, Erster Band“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 23, Berlin 1962, S. 309.
- 13 P. Gilles, „Ein Gesetz auf Probe“, Die Welt vom 2. März 1979.
- 14 Neue Zürcher Zeitung vom 3. März 1979.
- 15 Die Welt vom 2. März 1979.
- 16 Neue Zürcher Zeitung vom 3. März 1979.
- 17 Handelsblatt (Düsseldorf) vom 2./3. März 1979.
- 18 Die Welt vom 3. März 1979.
- 19 Zitiert nach: Unsere Zeit (Düsseldorf) vom 8. März 1979.
- 20 Unsere Zeit vom 2. März 1979.

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Straßenverkehrs-Ordnung und
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Herausgeber: Ministerium des Innern
560 Seiten; EVP (DDR): 8 M

Die Textausgabe enthält im 1. Teil die Bestimmungen der StVO vom 26. Mai 1977, die bisher dazu erlassenen vier DB sowie die Rechtsnormen der StVZO vom 30. Januar 1964 und die zur Zeit dazu noch geltenden DB. Neben dem Verkehrssicherheitsprogramm für den Zeitraum bis 1980 sind in der Textausgabe auch angrenzende verkehrsrechtliche Bestimmungen, wie z. B. die StraßenVO, die Sperrordnung, die Fahrschulordnung, die ABAO 361/3 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung —, sowie Bestimmungen über die Steuer und Versicherung veröffentlicht. Wertvoll für die Arbeit mit dieser Textausgabe sind die Anmerkungen zu den jeweiligen Rechtsnormen und das detaillierte Sachregister.